

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 10. Juli

Nr. 27

2020

Inhalt:

- 114** Kreisausschusssitzung am 20.07.2020
115 Kreistagssitzung am 20.07.2020
116 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Große Kreisstadt Eichstätt; Vorhaben: Neubau einer Garage mit Lagerfläche für die FFW Wasserzell; Baugrundstück: Nähe Eichstätter Straße, Fl.-Nr. 1/16 der Gemarkung Wasserzell
117 Redaktionelle Berichterstattung der Bekanntmachung im Amtsblatt 26/2020 vom 03.07.2020: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020
118 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 71 „Wohnanlage Fränkisches Überlandwerk Westenstraße“ im beschleunigten Verfahren; hier: Bekanntmachung der Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
119 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
120 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Burgsachlacher Juragruppenwasserversorgung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

114 Kreisausschusssitzung am 20.07.2020

Am Montag, den 20.07.2020 findet um 14:00 Uhr im Schulzentrum Schottenau, Dreifachturnhalle, Schottenau 22, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises
2. Jahresabschluss 2018 für das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung
3. Jahresrechnung 2019 des Landkreises Eichstätt
4. Antrag der Stadt Beilngries auf Stundung der Kreisumlage
5. Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt und der Sparkassensatzung
6. Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste
7. Integration von Zugewanderten im Landkreis Eichstätt
8. Zuwendung an Gemeinden zur Integration von Zugewanderten

9. Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Marktes Mörsheim
10. Umwandlung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH in ein Kommunalunternehmen
11. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

115 Kreistagssitzung am 20.07.2020

Am Montag, den 20.07.2020 findet um 16:00 Uhr im Schulzentrum Schottenau, Dreifachturnhalle, Schottenau 22, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises
2. Jahresabschluss 2018 für das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung
3. Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt und der Sparkassensatzung
4. Integration von Zugewanderten im Landkreis Eichstätt
5. Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Marktes Mörsheim
6. Umwandlung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH in ein Kommunalunternehmen
7. Bericht der Geschäftsführung der Kliniken im Naturpark Altmühltal zum Sachstand der Generalsanierung der Klinik Eichstätt
8. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 116 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Große Kreisstadt Eichstätt; Vorhaben: Neubau einer Garage mit Lagerfläche für die FFW Wasserzell; Baugrundstück: Nähe Eichstätter Straße, Fl.-Nr. 1/16 der Gemarkung Wasserzell**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 29.06.2020, Az. B-2020-82, hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt genehmigt:

- I. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sowie die Beschreibungen der Stadt Eichstätt vom 29.06.2020 (Antragsunterlagen) und vom 26.06.2020 (Plan) zugrunde.
- II. Von den bauaufsichtlichen Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO alle erforderlichen Abweichungen für das Vorhaben erteilt.
- III. [Kostenentscheidung]

Der Genehmigungsbescheid enthält **folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts,

oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die erlassende Behörde oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und die Verfahrensakten (Bauvorlagen) können im **Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 204/207/208, zu den allgemeinen Öffnungszeiten durch Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG eingesehen werden (telefonische Ankündigung erbeten unter 08421-6001-191 /-192). Mit dem Tag dieser Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt. Nach Ablauf der Klagefrist wird die Baugenehmigung allgemein rechtskräftig.

Eichstätt, den 29.06.2020
gez. Manfred J a n n e r, Stadtbaumeister

117 **Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt 26/2020 vom 03.07.2020: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020**

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 24.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.237.600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	393.600 EUR
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 949.600 EUR festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 393.500 EUR festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).
- (3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs. 1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2019.
- (4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2019 von insgesamt 430 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2019 insgesamt 32.572. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a) im Verwaltungshaushalt	
pro Schüler	1.104,1860465 EUR
pro Einwohner	14,5769372 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
pro Schüler	457,5581395 EUR
pro Einwohner	6,0404642 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.04.2020, Az 35/9410/SV_ei2020.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zi-Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 23.06.2020

gez. Josef Grienberg er

Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

118 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 71 „Wohnanlage Fränkisches Überlandwerk Westenstraße“ im beschleunigten Verfahren; hier: Bekanntmachung der Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 71 „Wohnanlage Fränkisches Überlandwerk Westenstraße“ mit der Begründung jeweils in der Fassung vom 18.06.2020 gebilligt und beschlossen, diesen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt: (siehe Anlage zu 118)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,46 ha mit den Grundstücken Flur-Nrn. 1048, 1051, 1052, 1052/2, 1052/3, 1053 und 1054 der Gemarkung Eichstätt.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan weist den Planungsbereich als innerstädtische Wohnbaufläche aus. Eine Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung ist nicht erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Neuordnung der innerstädtischen Grundstücke wird eine Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Betriebsflächen des Fränkischen Überlandwerks und die Aktivierung der westlich davon liegenden Brachflächen für eine Bebauung mit Wohnungsbau bauplanungstechnisch vorbereitet. Damit wird auch ein erklärtes Ziel des ISEK „Eichstätt 2020“, die Bereitstellung und Nachverdichtung geeigneter innerstädtischer Wohnbauflächen, aktiv umgesetzt.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Das Verfahren dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Die zulässigen Grundflächen im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO werden nicht überschritten. Das Bauleitplanverfahren kann daher als **beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB** durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB findet gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel mit der Auslegung am Verfahren beteiligt.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 hängt mit der dazugehörigen Begründung, jeweils in der redaktionell fortgeschriebenen Fassung vom 18.06.2020 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 20.07.2020 bis einschließlich Freitag, dem 21.08.2020

an der Pinnwand im Eingangsbereich vor dem Stadtbauamt im 2. Stock des Rathauses, Marktplatz 11, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Entwurf mit Begründung kann barrierefrei auch auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter folgender Adresse im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

[http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche Auslegungen](http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche_Auslegungen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamts gerne zur Verfügung.

Eichstätt, den 07.07.2020

gez. Josef Grienberg er, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

119 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 04.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

**I.
§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	412.600 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	250.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Paulushofen, Am Haar 55, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

Paulushofen, den 01.07.2020

gez. Walter L e n z , Verbandsvorsitzender

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

120 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2020 die folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Entschädigung der Verbandsräte
- § 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
- § 4 Auszahlung der Entschädigungen
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 33,00 EUR festgesetzt.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400,00 EUR. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 120,00 EUR.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400,00 EUR.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nennslingen, 29.06.2020

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Anlage zu 118

